

Satzung

Förderkreis Netzwerk Leben e.V.

Inhalt

§ 1	Name, Rechtsstellung und Sitz	Seite 2
§ 2	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 3	Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 2
§ 4	Geschäftsjahr	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 6	Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	Seite 3
§ 7	Organe des Vereins	Seite 3
§ 8	Die Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 9	Die Vorstandschaft	Seite 4
§ 10	Sitzungen der Vorstandschaft	Seite 4
§ 11	Der Vorstand	Seite 4
§ 12	Satzungsänderungen	Seite 4
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 5
§ 14	Schlussvorschriften	Seite 5

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Netzwerk Leben“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein ist ein rechtsfähiger, privater kanonischer Verein gemäß CIC.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Eichstätt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Förderkreis Netzwerk Leben dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und ein Gewinnstreben sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Förderkreis Netzwerk Leben setzt sich vor dem Hintergrund der biblischen Schöpfungsordnung und des christlichen Menschenbildes für den Schutz ungeborener Kinder ein. Er trägt die Wertschätzung und das Bewusstsein der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens in die Öffentlichkeit. Er appelliert zur Rückbesinnung auf die Werte.
- (2) Verwirklicht wird dies durch
 - a) Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung und Durchführung hierfür geeigneter Maßnahmen.
 - b) Selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO.
 - c) Die Leistung zweckgebundener Spenden im Sinne von b) an den Spendenfonds „Netzwerk Leben“ im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder. Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss katholisch sein.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer die Ziele bejaht und bei der Erfüllung des Auftrages des Förderkreises Netzwerk Leben mitwirkt durch ideelle Förderung, ehrenamtliche Tätigkeit oder materiellen Beitrag.
- (3) Korporative Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten, Stiftungen, Verbände, Vereine, Genossenschaften, Parteien, Organisationen, Gemeinschaften, Firmen und Bildungseinrichtungen sein, die nach ihren satzungsgemäßen oder anderweitig definierten Zwecken die Anliegen des Förderkreises Netzwerk Leben ideell und materiell fördern.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
 - a) Die Regelung des Beitrages obliegt der Mitgliederversammlung.
 - b) Ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Anteil des Mitgliedsbeitrages wird in den Spendenfonds Netzwerk Leben eingezahlt.
 - c) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
 - d) Die Rückerstattung des Beitrages bei Austritt erfolgt nicht.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres;
 - b) mit dem Tode eines Mitgliedes;
 - c) mit der Auflösung eines korporativen Mitgliedes;
 - d) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vorstandschaft wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens, insbesondere durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den in § 5 genannten Mitgliedern.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft;
 - b) die Beratung über Grundfragen des Förderkreises Netzwerk Leben;
 - c) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft § 9 Absatz 1 Buchstaben a), b) u. e);
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - f) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
 - g) Prüfung der Kasse durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder.
 - h) Entlastung des Vorstands nach Prüfung der Kasse.
- (3) Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft, der Bischof oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder verlangen.
 - b) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Vorstandschaft, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
 - c) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
 - d) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Vorstandschaft einzureichen. Sie legt die Tagesordnung fest und veranlasst, dass sie den Vereinsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugeht.
 - e) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet abweichender Regelungen in dieser Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - f) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder beträgt.
 - g) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 9 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Bischöflichen Beauftragten für Netzwerk Leben, der durch den Bischof des Bistums Eichstätt ernannt wird,
 - d) dem Referenten für Netzwerk Leben, der durch den Bischof des Bistums Eichstätt ernannt wird,
 - e) drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte für Netzwerk Leben sowie der Referent für Netzwerk Leben im Bistum Eichstätt sind Kraft ihres Amtes Mitglied der Vorstandschaft. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende müssen der katholischen Konfession angehören.
- (3) Soweit die Mitglieder der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt werden beträgt die Amtsdauer drei Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
- (4) Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Förderkreises Netzwerk Leben. Insbesondere obliegt der Vorstandschaft
 - a) die Vorlage des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung;
 - b) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Vorstandschaft;
 - c) die Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Sitzungen der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstandschaft oder des Bischofs ist die Vorstandschaft einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei Beschlussfassung anwesend sind.
- (4) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Bischöflichen Beauftragten für Netzwerk Leben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Vorstandschaft im Sinne des § 9 sowie der Zustimmung des Bischofs von Eichstätt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Vorstandschaft im Sinne des § 9. und der Zustimmung des Bischofs. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Diözese Eichstätt zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden.

§ 14 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eichstätt, den 19.10.2009